

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 234 - 235

Der Beweis der Unvordenklichkeit kann nicht durch den Nachweis entkräftet werden, daß in einem früheren, hinter Menschengedenken zurück liegenden Zeitpunkte für das fragliche Rechtsverhältniß ein anderer, als der erwiesene Zustand in Geltung war

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

b) Der Umstand, daß zur Zeit der Cession nur ein persönlicher Forderungsanspruch auf Seite des Beflagten vorhanden war, ist nicht geeignet, die Anwendbarkeit der Bestimmung des Art. 14 des Notariatsgesetzes auszuschließen, weil ein Vertrag, durch welchen der Kontrahent ein nur eventuelles dingliches Recht erlangt¹⁾, dennoch in dem Falle der Beurkundung durch einen Notar bedarf, wenn der Kontrahent auf den Grund jenes Vertrages dieses eventuelle Recht in Anspruch nimmt und in derselben Weise für sich geltend machen will, wie es zuvor der Mitkontrahent ursprünglich gegen den Schuldner erworben hat. Ist mit einer Forderung für den Gläubiger zugleich ein vertragmäßiger Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek verbunden und wird von einem Dritten der Erwerb dieser Forderung mit dem ihr zukommenden Rechtstitel beabsichtigt, so betrifft das Rechtsgeschäft offenbar auch den Erwerb eines dinglichen Rechtes an den Immobilien des Schuldners, und es ist nur in das Belieben des Berechtigten gesetzt, ob und wann er von seiner erlangten Berechtigung wirklichen Gebrauch machen wolle.

DA&Erf. v. 27. Januar 1865 Nr. 290^{65/66}.
S.*

2.

Der Beweis der Unvordenklichkeit kann nicht durch den Nachweis entkräftet werden, daß in einem früheren, hinter Menschengedenken zurück liegenden Zeitpunkte für das fragliche Rechtsverhältniß ein anderer, als der erwiesene Zustand in Geltung war.

Den in der Ueberschrift aufgestellten Grundsatz hat der oberste Gerichtshof in nachstehendem Falle zur Anwendung gebracht:

¹⁾ Vergl. hiezu die Erörterung oben S. 203. D. Red.

Die klagende Standesherrschaft hatte erwiesen, daß sie seit unvordenklicher Zeit, vom Jahre 1848 rückwärts gerechnet, von der beklagten Gemeinde als solcher ein Beetgeld im Betrage von 69 fl. 22 kr. 2 Sl. bezogen habe.

Die Gemeinde berief sich zum Gegenbeweise auf einen im J. 1480 zwischen den Vorfahren des Standesherrn und einem Domprobste errichteten Vertrage über das Beetgeld, woraus hervorgehen sollte, daß dasselbe damals nicht von der Gemeinde als Gesamtheit im Gesamtbetrage, sondern von den einzelnen Beetpflichtigen in Theilbeträgen zu entrichten war, und daß es auch nur 37 fl. betrug.

Der oberste Gerichtshof verwarf die Relevanz dieses Gegenbeweises und sagte in den Entscheidungsgründen:

Daß in der Sache entscheidende Herkommen ist nur dasjenige, welches unmittelbar vor der Publikation des Grundlasten-Aufhebungsgesetzes vom 4. Juni 1848, somit vor dem 13. desselben Monats noch bestanden hat. Würde daher nach jenem Vertrage von 1480 zur Zeit desselben der faktische Zustand mit dem fraglichen Beetgelde ein anderer als wie jenes Herkommen unmittelbar vor dem 13. Juni 1848 gewesen sein, so wäre solches nicht erheblich, weil der faktische Zustand von 1480 im Verlaufe der Zeit über Menschengedenken erwiesenermaßen sich in jenes allein entscheidende vor 1848 bestandene Herkommen umgestaltet hätte, und damit das zur Zeit des Vertrages von 1480 bestandene Herkommen erloschen wäre, — dieses andere ältere Herkommen, über welches die vernommenen Zeugen nichts verkundschaften, demnach jenes neuere über Menschengedenken bis 1848 bestandene, von welchem die Zeit seiner Entstehung gleichfalls ungewiß ist, nicht unwirksam machen könnte. Seuffert's Archiv Bd. XI S. 13 u. 164, Bd. XVII S. 8; Bl. f.